



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.3 RRB 1889/0934
Titel	Strassen.
Datum	18.05.1889
P.	214

[p. 214] A. Im Spätjahr 1888 ist auf dem Lande des J. Schoch im Müdspach - Bärentsweil eine hart an dem Gebiet der Straße I. Klasse Nr. 32 stehende Mauer eingestürzt, und es verlangte Herr Schoch, als Eigenthümer der zunächst befindlichen Gebäulichkeiten den Wiederaufbau der Mauer auf Kosten des Staates, wurde aber mit Verfügung vom 19. März l. Js. und gestützt auf einen den Akten beiliegenden Revers d. d. 1. d. April 1838, nach welchem der Unterhalt der Mauer dem Herrn Schoch (früher Guter und Schoch) zusteht, abgewiesen, und derselbe angehalten, die Mauer wieder zu erstellen, oder doch wenigstens das Straßengebiet zu räumen.

B. Fragliche Mauer steht außerhalb des Straßengebiets I. Klasse, und dient zur Sicherung des Eigenthums des Herrn Schoch. Dieselbe hat im Ganzen eine Länge von 20 m und eine Höhe von 2,5 bis 3 m, und ist auch außer dem eingestürzten Theile durch Witterungseinflüsse durchweg baufällig geworden und dem Einstürze nahe; die Sache ist daher für den Pflichtigen Theil nicht ganz unwichtig.

C. Mit Schreiben vom 8. Mai 1889 berichtet der Gemeindrath Bärentsweil, Namens des Jakob Schoch, es sei dem Letztern kaum möglich, die Kosten des Wiederaufbaues fraglicher Mauer aus Eigenem zu bestreiten, da derselbe ohne Vermögen, und daher auch nicht im Stande wäre, dieselbe wieder gehörig herzustellen. Da die Kosten der Wiederherstellung der Mauer sich auf etliche hundert Franken belaufen, so sehe man sich zu dem Gesuche veranlaßt, es möchte an die diesfälligen Kosten ein angemessener Staatsbeitrag verabfolgt werden.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Dem Herrn Jakob Schoch im Müdspach - Bärentsweil wird an die Kosten für den Wiederaufbau der bei seinen Gebäuden an der Straße I. Klasse Nr. 32 eingestürzten Mauer, ein für alle Mal ein Staatsbeitrag zugesichert, dessen Größe jedoch erst nach gehöriger Vollendung derselben, und nur auf eine spezielle, mit den erforderlichen Unterbelegen versehene Rechnung hin, bestimmt wird.
2. Mittheilung an den Gemeindrath Bärentsweil zu Händen des Herrn Jakob Schoch und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: kvr)/20.06.2014]